



Ausschreibung der Sichtungs- und Qualifikationsturniere 2011

1 Veranstalter / Zweck der Sichtungs- und Qualifikationsturniere

1.1 Der Jugendausschuss (JA) des Hamburger Basketball-Verbandes (HBV) gibt die Ausschreibung der Sichtungs- und Qualifikationsturniere 2011 (SQT) bekannt.

1.2 Die SQT werden in folgenden Altersklassen durchgeführt:

U18 männlich	(Jahrgänge 1994 / 95) am	18./19. Juni 2011
U17 weiblich	(Jahrgänge 1995 / 96) am	18./19. Juni 2011
U16 männlich	(Jahrgänge 1996 / 97) am	04./05. Juni 2011
U15 weiblich	(Jahrgänge 1997 / 98) am	04./05. Juni 2011
U14 männlich	(Jahrgänge 1998 / 99) am	18./19. Juni 2011
U13 weiblich	(Jahrgänge 1999 / 00) am	18./19. Juni 2011
U12 männlich	(Jahrgänge 2000/ 01) am	28./29. Mai 2011
U11 weiblich	(Jahrgänge 2001/ 02) am	04./05. Juni 2011
U10 männlich	(Jahrgänge 2003/ 04) am	25./26. Juni 2011
U10 weiblich	(Jahrgänge 2003/ 04) am	25./26. Juni 2011

1.3 Jedes SQT wird in zwei Runden gespielt. In der Runde 1 spielen nur Mannschaften, die sich für die Leistungsrunden und die offenen Runden A des Spieljahres 2011/12 qualifizieren möchten. In der Runde 2 spielen alle übrigen Mannschaften. Die Vereine haben bei der Meldung für jede Mannschaft anzugeben, ob diese Runde 1 oder Runde 2 spielen soll.

1.4 Die Platzierungen der Runde 1 und 2 dienen als Grundlage für die Spielgruppeneinteilung des Spieljahres 2011/12. Der Erst- und Zweitplatzierte des SQT ist für die obere Spielgruppe im Spieljahr gesetzt, alle anderen Mannschaften werden durch den JA, auf Vorschlag des HBV-Leistungssportforums, in die beiden Spielgruppen der Leistungsrunde eingeteilt. **Dabei gelten ihre beim SQT erzielten Ränge als Empfehlung.**

In den Leistungsrunden und offenen A-Runden spielen grundsätzlich jeweils maximal acht Mannschaften.

Es ist zulässig, dass ein Verein mit zwei Mannschaften am SQT teilnimmt, um sich für die Leistungsrunde zu qualifizieren. Die Mannschaften müssen jedoch jahrgangsmäßig getrennt sein, d.h. Spieler/innen der 1. Mannschaft können nur solche des älteren Jahrganges, Spieler/innen der 2. Mannschaft nur solche des jüngeren Jahrganges sein. Ein Aushelfen eines/r Spieler/in/s der nächsten Jahrgänge ist nur in der 2. Mannschaft zulässig.

Wenn sich zwei Mannschaften eines Vereins für die Leistungsrunde qualifizieren, so können zwei Mannschaften dieses Vereins in der Leistungsrunde spielen, wobei die Jahrgangstrennung gemäß vorstehender Darstellung erhalten bleiben muss.



1.5 Kann eine Mannschaft, die sich für die Leistungsrunde des Spieljahres 2011/12 qualifizieren möchte, nicht oder nur mit wesentlich geschwächten Kader am SQT teilnehmen, so kann sie einen formlosen, aber ausführlich begründeten Antrag auf Einstufung in die Leistungsrunde an den JA, per Adresse HBV-Geschäftsstelle, richten. Dieser Antrag muss zum Meldeschluss des SQT eingegangen sein (siehe Punkt 2.5). Der JA entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrages über die Relevanz der Begründung und die weitere Verfahrensweise. Wird diese Mannschaft aus berechtigten Gründen für die Leistungsrunde des Spieljahres 2011/12 gesetzt, ist dieses mit der Spielplanausgabe vom JA bekannt zu geben.

1.6 In der Runde 1 können maximal 16 Mannschaften teilnehmen. Wollen mehr als 16 Mannschaften in einer Altersklasse in der Runde 1 teilnehmen, so richtet sich die Teilnahmeberechtigung nach der HBV-Rangliste. Diese wird vom JA aufgrund der Ergebnisse der letzten beiden Spieljahre (2009/10 und 2010/11) erstellt. Direkt teilnahmeberechtigt sind die 12 bestplatzierten Mannschaften des Spieljahres 2010/11. Freigewordene Plätze werden an die nächstplatzierten Vereine vergeben. Über die Vergabe der verbleibenden 4 Plätze entscheidet der JA auf schriftlichen Antrag der Vereine. Diese müssen zusammen mit der Meldung gestellt werden. Die zweite Mannschaft eines Vereins kann nur auf Antrag zur Runde 1 zugelassen werden.

1.7 Vereine sollen auf den Einsatz von Spielern verzichten, von denen sie wissen, dass sie im folgenden Spieljahr nicht in dieser Mannschaft spielen werden.

1.8 Die Hamburger Meister des Spieljahres 2010/11 werden – auf Antrag – in der Spielklasse des nächst höheren Jahrganges gesetzt. **Der Antrag ist bis zum 09.Mai 2011 schriftlich an den JA zu stellen.** Nimmt die setzungsberechtigte Mannschaft am SQT teil, ist das Setzungsrecht verwirkt.

1.9 Dem Antrag auf Setzung ist eine Mannschaftsliste für das Team beizufügen, auf der mindestens 8 Spieler/innen benannt werden müssen. Diese Spieler/innen verlieren mit der Setzung ihre Spielberechtigung für die Runde 1 und 2 des SQT in der entsprechenden Altersklasse. Darüber hinaus verlieren in diesem Fall alle Spieler des Vereins ihre Spielberechtigung, die in der abgelaufenen Saison auf den HBV-Kaderlisten geführt wurden.

Wird von dem Setzungsrecht Gebrauch gemacht, ist die Teilnahme einer 2. Mannschaft desselben Vereins am SQT Runde 1 nur unter den Voraussetzungen wie unter Punkt 1. 4 festgelegt möglich. In diesem Zusammenhang ist vom Verein mit dem Antrag auf Setzung festzulegen, ob die Setzung für die jahrgangsaltere oder die jahrgangsjüngere Mannschaft erfolgen soll.



2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften von Vereinen oder Spielgemeinschaften, die Mitglied im HBV sind. Im weiteren Text schließt der Begriff Verein die Spielgemeinschaft mit ein.

2.2 Spielberechtigt sind Spieler/innen der jeweiligen Altersklasse. Die üblichen altersbezogenen Aushilfsregelungen gelten entsprechend. Die Spieler/innen haben ihre Identität zu Beginn des SQT mit einem Teilnehmerschein / Kinder- oder Personalausweis nachzuweisen. Die Identitäts- und Altersnachweise sind zusammen mit dem Mannschaftsmeldebogen vor dem ersten Spiel des SQT dem vom JA benannten Verantwortlichen in der Spielhalle vorzulegen. Die Mannschaftsliste muss vom Jugendwart des Vereins unterschrieben und mit Vereinsstempel versehen sein. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Mannschaft nicht zum SQT zugelassen.

2.3 Jede/r Spieler/in darf beim SQT nur für einen Verein spielen. Spieler/innen, die einen Teilnehmerschein bei einem anderen als dem Verein haben, für den sie beim SQT spielen, müssen eine offizielle Freigabe des ehemaligen Vereins vorweisen können. Ferner gelten die Regelungen für die Doppellizenz auf Landesebene entsprechend.

2.4 Jede Mannschaft darf pro Spiel 12 Spieler/innen einsetzen. Während eines Turniers dürfen insgesamt mehr als 12 Spieler/innen eingesetzt werden.

Mindestpflichtzahl bei allen Spielen der U12/U11 Runde 1 sind 8 Spieler/Innen

Die Meldungen zu den SQT haben für die jeweiligen Jahrgänge zu folgenden Terminen zu erfolgen:

U18 männlich	am 30. Mai 2011
U17 weiblich	am 30. Mai 2011
U16 männlich	am 16. Mai 2011
U15 weiblich	am 16. Mai 2011
U14 männlich	am 30. Mai 2011
U13 weiblich	am 30. Mai 2011
U12 männlich	am 09. Mai 2011
U11 weiblich	am 16. Mai 2011
U10 männlich	am 06. Juni 2011
U10 weiblich	am 06. Juni 2011

2.5 Sie müssen der HBV-Geschäftsstelle bis zu diesen Terminen schriftlich vorliegen. Alle Mannschaften eines Vereins müssen jeweils auf dem vorgesehenen Formblatt der HBV-Geschäftsstelle gemeldet werden.



2.6 Die Ausrichter melden dem JA spätestens zum jeweiligen Meldeschluss auf dem vorgesehenen Formblatt die verfügbaren Spielhallen.

2.7 Die Spielpläne mit Schiedsrichter- und Kampfgerichtsansetzungen werden mindestens 7 Tage vor dem jeweiligen Turnier an die meldenden Vereine versandt. Kurzfristige Änderungen aufgrund von Zurückziehungen von Mannschaften sind möglich.

3 Instanzen

3.1 Turnierleitung jedes SQT ist der JA, vor Ort gegebenenfalls der Ausrichter. Der JA ist für die Meldungen und die Spielpläne mit Schiedsrichter- und Kampfgerichtsansetzungen zuständig. Der Ausrichter und der vom JA eingesetzte Verantwortliche sind für die Durchführung des SQT vor Ort zuständig.

3.2 Proteste sind fristgerecht mit Zahlung von EUR 50,-- beim vom JA benannten Verantwortlichen in der Spielhalle anzumelden. Ein vereinsneutrales Schiedsgericht bestehend aus zwei Personen und dem vom JA benannten Verantwortlichen trifft sofort eine Entscheidung. Diese Entscheidung ist endgültig und zu protokollieren.

3.3. Ergebnissammelstelle ist die HBV-Geschäftsstelle. Die Ausrichter senden ihre Turnierunterlagen (Spielberichte, Platzierungen, Berichterstattung, Abrechnung) innerhalb von drei Tagen an die HBV-Geschäftsstelle. Aufgrund der Turnierunterlagen entscheidet der JA über Ordnungsstrafen.

4 Durchführungsbestimmungen

4.1 Es wird mit folgenden Ausnahmen nach den offiziellen FIBA-Regeln, den Bestimmungen des DBB und des HBV gespielt:

- -2 x 10 Min. Spielzeit (In der U10 beträgt die Spielzeit 5x4 Min.)
- -3 Min. Halbzeitpause (In der U10 nach dem 3. Fünftel)
- -3 Min. Verlängerung
- -1 Auszeit pro Halbzeit
- -4 Spielerfouls / 6 Mannschaftsfouls
- -24 Sek. Regelung entfällt in Runde II, sowie in den SQT der m/w U10
- In der U12/U11 und der U 10 wird die Freiwurflinie einen Meter vorverlegt
- In der U12/U11 und der 10 wird jeder Wurf außerhalb der Zone als 3-Punkte Wurf gewertet
- Die Ballgröße in der MU14 ist die Gr. 6, und ab der U12/U11 Gr. 5

Darüber hinaus gilt in der U12/U11 die Regelung, dass jede/r Spieler/in eingesetzt werden muss und in der U10 die Regelung, dass kein Spieler/in in allen 5 Fünfteln eingesetzt werden darf, und jeder Spieler/in mindestens ein komplettes Fünftel gespielt haben muss.

Mindestpflichtzahl bei allen Spiele der U12/U11 Runde 1 sind 8 Spieler/Innen



4.2 Macht das Meldeergebnis es erforderlich, kann die Spielzeit vom JA kurzfristig verändert werden.

4.3 Die Einteilung der Vorrundengruppen wird vom JA unter Berücksichtigung der Rangliste (s. 1.6) und der Ergebnisse der Meisterschaftsturniere des Spieljahres 2009/10 vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass bei Vereinen mit zwei Mannschaften in einer Runde, die Mannschaft mit der niedrigeren Ordnungszahl die des älteren Jahrgangs sein muss.

4.4 In der den Runden U13 bis U16 sowie in der Runde 2 der U18 ist die Mensch-Mensch-Verteidigung gemäß den Richtlinien des DBB. Der JA kann Technische Kommissare einsetzen, die auf die Einhaltung achten. Das Vorgehen bei Verstößen erfolgt gemäß den DBB-Richtlinien:

1. Ermahnung des Trainers
2. Technisches Foul gegen die Bank für jeden weiteren Verstoß. Diese Fouls zählen nicht zu den technischen Fouls des Trainers.

Inhaltliche Vorgaben für die Verteidigung U12/U11 und U10

Untersagt sind insbesondere:

- alle Formen des Doppelns in Ganz- und Halbfeld
- Pressen im Sinne eines aggressiven Schließens des Passweges bei Einwüfen von der Grundlinie. Vorgeschrieben ist insofern das Aufnehmen erst hinter der Verlängerung Freiwurflinie des Vorfeldes (also ab $\frac{3}{4}$ Feld)
- kein Verteidiger darf sich mehr als 2m von seinem Gegenspieler entfernen. Eine klare Mann-Mann-Zuordnung muss permanent sichtbar sein.

Vergehen sind ohne Verwarnung durch einen Punkt und Einwurf Mittellinie zu ahnden!
(plus ein Foul bei den Mannschaftsfouls)

Inhaltliche Vorgaben für den Angriff U12/ U11 und U10

Untersagt sind:

- alle Formen von Blocks sowohl direkt (am Ball) als auch indirekt_(weg vom Ball)
- das Give and Go, aber auch das Schneiden zum Ball sind die einzigen erlaubten vortaktischen Maßnahmen.

Vergehen sind ohne Verwarnung durch einen Punkt und Einwurf Mittellinie zu ahnden!
(plus ein Foul bei den Mannschaftsfouls)



4.5 Die im Spielplan erstgenannte Mannschaft hat dafür zu sorgen, dass sich die Trikots der beiden spielenden Mannschaften farblich deutlich von einander unterscheiden, sofern von der Regelung abgewichen wird, dass die erstgenannte Mannschaft/Heimmannschaft in hellen Trikots und die zweitgenannte Mannschaft in dunklen Trikots antritt.

4.6 Eine Mannschaft, die 5 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn nicht spielbereit ist, gilt als nicht angetreten und verliert das Spiel mit 0:1 Korbpunkten. Es wird eine Ordnungsstrafe verhängt. Die Mannschaft muss zu ihren ggf. nachfolgenden Spielen antreten.

4.7 Nichtverschulden für zu spätes Erscheinen ist nachzuweisen. Eine Mannschaft, die zu ihrem **letzten Spiel** des SQT nicht mehr antritt, kann durch den JA auf den letzten Platz der jeweiligen Runde gesetzt werden.

4.8 Jede Mannschaft erhält verbindlich Schiedsrichteransetzungen zugewiesen, die dem Spielplan zu entnehmen sind und von lizenzierten Schiedsrichter/innen wahrgenommen werden müssen. Alle Spiele der Runde 1 müssen von Schiedsrichter/innen geleitet werden, die mindestens im Besitz einer gültigen C-Lizenz sind. Die Vereine werden angehalten dem Anspruch der Spiele gerechtwerdende Schiedsrichter anzusetzen. Am SQT beteiligte Spieler/innen und Trainer/innen dürfen diese Ansetzungen nur dann wahrnehmen, wenn die betroffene Mannschaft nicht zugleich spielt. Wird eine Schiedsrichteransetzung nicht wahrgenommen, wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

4.9 Jede Mannschaft bekommt verbindlich Kampfgerichtsansetzungen zugewiesen, die dem Spielplan zu entnehmen sind. Wird eine Kampfgerichtsansetzung nicht wahrgenommen, wird eine Ordnungsstrafe verhängt.

4.10 Wird eine Mannschaft nach Spielplanerstellung zurückgezogen, so sind die dieser Mannschaft zugewiesenen Schiedsrichter- und Kampfgerichtsansetzungen von dieser Mannschaft wahrzunehmen.

4.11 Die im Spielplan erstgenannte Mannschaft hat den Spielball zu stellen. Weitere Bälle sind von den Mannschaften selbst mitzubringen. Der Ausrichter stellt keine Bälle. Die Spielballgröße beträgt für die U10/U11 und U12 Größe 5, für die Altersstufen U13 bis U20 weiblich und U14 männlich Gr.6 und U16 bis U20 männlich Gr. 7.

4.12 Der Spielberichtsbogen für das erste Spiel des Tages ist von den Mannschaften 15 Minuten vor Spielbeginn und für alle weiteren Spiele in der Halbzeitpause des vorhergehenden Spieles vorzubereiten.

4.13 Um die planmäßige Abwicklung des Turniers zu gewährleisten, kann die Einspielzeit vom Ausrichter verkürzt oder gestrichen werden. Die Schiedsrichter/innen sind gehalten, die Spiele zu den angesetzten Zeiten bzw. schnellstmöglich anzupfeifen.

4.14 Wird ein/e Spieler/in während eines Spieles disqualifiziert, so setzt der Ausrichter nach Spielende ein vereinsneutrales Schiedsgericht bestehend aus drei Personen ein.



Dieses trifft sofort nach einem mündlichen Bericht der Schiedsrichter/innen anhand des vorliegenden Strafenkataloges eine Entscheidung über die Dauer der Sperre für den/die Spieler/in. Die Entscheidung ist endgültig und einschließlich des Berichtes der Schiedsrichter/innen zu protokollieren.

4.15 Verstöße gegen die Sportdisziplin gemäß § 53 bis § 58 DBB-SO, das Nichtbefolgen von Anweisungen des Ausrichters, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des SQT notwendig sind, sowie Verstöße gegen die Hallenordnung durch Personen oder Mannschaften zählen zum unsportlichen Verhalten. Der Ausrichter oder der vom JA benannte Verantwortliche ist berechtigt, einzelne Personen oder ganze Mannschaften der Halle zu verweisen und/oder vom weiteren Turnier auszuschließen. Eine Ordnungsstrafe wird verhängt.

Alle an den SQT beteiligten Personen haben dafür zu sorgen, dass die Hallen nicht mit Straßenschuhen betreten und in keiner Weise beschmutzt oder beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlungen sind der Ausrichter und der vom JA benannte Verantwortliche berechtigt, hiergegen verstoßende Personen, der Halle zu verweisen. Der Ausrichter muss solche Vorkommnisse dem JA melden. Eine Ordnungsstrafe wird verhängt.

Der Ausrichter und der vom JA benannte Verantwortliche sind berechtigt, **jede** anwesende Mannschaft zur Unterstützung der Aufräumarbeiten heranzuziehen. Kommt eine Mannschaft dieser Aufforderung nicht nach, kann sie vom JA nachträglich disqualifiziert werden. Eine Ordnungsstrafe wird verhängt.

Der JA bezuschusst die SQT aufgrund der Abrechnungen der ausrichtenden Vereine. Die Kosten sind durch Belege nachzuweisen.



5 Gebühren- und Strafenkatalog

5.1	Meldegeld	EUR	20,-
5.2	Zurückziehen einer Mannschaft vor Spielplanerstellung	EUR	25,-
5.3	Zurückziehen einer Mannschaft nach Spielplanerstellung	EUR	50,-
5.4	Nichtantreten einer Mannschaft beim ersten Mal	EUR	15,-
5.5	Nichtantreten einer Mannschaft im Wiederholungsfall	EUR	20,-
5.6	Nichtwahrnehmen einer Schiedsrichteransetzung beim ersten Mal	EUR	15,-
5.7	Nichtwahrnehmen einer Schiedsrichteransetzung im Wiederholungsfall	EUR	25,-
5.8	Nichtwahrnehmen einer Kampfgerichtsansetzung beim ersten Mal	EUR	15,-
5.9	Nichtwahrnehmen einer Kampfgerichtsansetzung im Wiederholungsfall	EUR	25,-
5.10	Verstöße nach 4.14 und/oder 4.16	bis zu EUR	100,-
5.11	Verstöße nach 4.13 und/oder 4.14		

a) **Schiedsrichterbeleidigung:**

zeitliche Sperre, d.h. 1 bis 8 Turnier- und/oder Meisterschaftsspiele

b) **Unsportlichkeit:**

zeitliche Sperre, d.h. 0 bis 8 Turnier- und/oder Meisterschaftsspiele

c) **Tätlichkeit** gegen Spieler/innen, Schiedsrichter/innen, Kampfgericht, Ausrichter/innen, Sichter/innen und/oder Dritte:

Sperre für das Turnier. Über den Ablauf der weiteren Sperre entscheidet nach Abschluss des Turniers der JA gemäß dem Strafenkatalog des HBV.

HBV-Jugendausschuss